

FondsSpotNews 361/2026

Fusion von Fonds der ETHENEA Independent Investors S.A

ETHENEA Independent Investors S.A hat uns darüber informiert, dass folgende Fonds zum 01.10.2026 fusionieren. Die Anteile des „abgebenden Fonds“ gehen damit in dem „aufnehmenden Fonds“ auf. Das Umtauschverhältnis wird von der Fondsgesellschaft vorgegeben und am Fusionstag bekannt gemacht.

Abgebender Fonds	ISIN	Aufnehmender Fonds	ISIN
MainFirst Global Equities A	LU0864709349	LAIQON SICAV - Global Equities R	LU0864709349
MainFirst Global Equities B	LU0864710354	LAIQON SICAV - Global Equities R2	LU0864710354
MainFirst Global Equities R	LU1004824790	LAIQON SICAV - Global Equities C	LU1004824790
MainFirst Absolute Return Multi Asset A	LU0864714000	LAIQON SICAV - Absolute Return Multi Asset R	LU0864714000
MainFirst Absolute Return Multi Asset B	LU0864714422	LAIQON SICAV - Absolute Return Multi Asset R2	LU0864714422
MainFirst Absolute Return Multi Asset R	LU1004824956	LAIQON SICAV - Absolute Return Multi Asset C	LU1004824956
MainFirst Global Equities Unconstrained Fund A	LU1856130205	LAIQON SICAV - Global Equities Unconstrained R	LU1856130205
MainFirst Global Equities Unconstrained Fund B	LU1856130460	LAIQON SICAV - Global Equities Unconstrained R2	LU1856130460
MainFirst Global Equities Unconstrained Fund R	LU1856131278	LAIQON SICAV - Global Equities Unconstrained C	LU1856131278
MainFirst Megatrends Asia A	LU2381585830	LAIQON SICAV - Megatrends Asia R USD	LU2381585830
MainFirst Megatrends Asia A1	LU2381585913	LAIQON SICAV - Megatrends Asia R	LU2381585913
MainFirst Megatrends Asia R	LU2381586648	LAIQON SICAV - Megatrends Asia C USD	LU2381586648

Fondsanteile können über die FFB bis zum 16.09.2026 gekauft und zurückgegeben werden.

Bei der Fondsfusion verfahren wir nach dem Vorschlag der Fondsgesellschaft. Bestehende Pläne in den „abgebenden Fonds“ werden automatisch auf den „aufnehmenden Fonds“ umgestellt und dort, sofern es die Fondsbedingungen ermöglichen, fortgeführt. Beachten Sie hierbei jedoch eventuell abweichende Anlageschwerpunkte. Soll zur Abdeckung der ursprünglich verfolgten Anlageziele ein anderer Fonds genutzt werden, benötigen wir einen neuen schriftlichen Auftrag.

Bei der mit * gekennzeichneten Fondsfusion handelt es sich um eine „fiktive“ Fusion. Die aufnehmende Anteilsklasse wird neu aufgelegt, übernimmt aber die ISIN und WKN der abgebenden Anteilsklasse.

Wir weisen darauf hin, dass Planausführungen durch Fusions- und Buchungsprozesse ggf. nicht zum festgelegten Plantermin möglich sind. In diesen Fällen wird die Planausführung zum nächstmöglichen Zeitpunkt und zum aktuellen Preis nachgeholt.



Wir weisen darauf hin, dass die Fusion für unsere gemeinsamen Kunden unter Umständen steuerliche Konsequenzen hat. Wir empfehlen den Kunden daher, sich bei ihrem Steuer- bzw. Finanzberater über die steuerlichen Auswirkungen zu informieren.

Kunden des aufnehmenden Fonds werden ebenfalls über die Fusion informiert.

Den dauerhaften Datenträger der Fondsgesellschaft haben wir Ihnen beigelegt.

Hierbei handelt es sich um ein Schriftstück der Fondsgesellschaft. Der Inhalt des Dokumentes wird von der FFB nicht geprüft.

Für die Verwahrung und Administration von Anteilen und die Umsetzung von Aufträgen verweisen wir auf unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unser Preis- und Leistungsverzeichnis.

Freundliche Grüße

Ihre FFB

Kronberg im Taunus, 24. August 2026

Dies ist eine Mitteilung, welche im Sinne des § 298 Absatz 2 KAGB den deutschen Anlegern unverzüglich zu übermitteln ist.

MainFirst
Société d'Investissement à Capital Variable, SICAV
in Form einer société anonyme nach luxemburgischem Recht
4, rue Thomas Edison
L-1445 Strassen, Luxembourg
R.C.S. Luxembourg B-89 173

**Mitteilung an die Aktionäre des Umbrella-Fonds
„MainFirst“**

mit den Teilfonds
„MainFirst – Global Equities Fund“
„MainFirst – Global Equities Unconstrained Fund“
„MainFirst – Absolute Return Multi Asset“
„MainFirst – Megatrends Asia“

(jeweils einzeln der „**Teilfonds**“ und zusammen die „**Teilfonds**“)

Hiermit werden die Aktionäre der vorgenannten Teilfonds über nachfolgend beschriebene Verschmelzung der Teilfonds informiert:

1. Gegenstand der Verschmelzung

Gemäß Artikel 1 Ziffer 20 lit. a) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG (das „Gesetz von 2010“) erfolgt eine „inländische Verschmelzung durch Aufnahme“.

Hierzu sollen die Teilfonds der MainFirst (jeweils einzeln „der Übertragende Teilfonds“ und zusammen „die Übertragenden Teilfonds“), die von ETHENEA Independent Investors S.A. verwaltet wird, gemäß der nachfolgenden Tabelle auf die Teilfonds der LAIQON SICAV („LAIQON“) (jeweils einzeln „der Übernehmende Teilfonds“ und zusammen „die Übernehmenden Teilfonds“), die von Universal-Investment-Luxembourg S.A. verwaltet wird, verschmolzen werden:

MainFirst	LAIQON SICAV
Übertragende Teilfonds	Übernehmende Teilfonds
MainFirst – Global Equities Fund	LAIQON SICAV – Global Equities
MainFirst – Global Equities Unconstrained Fund	LAIQON SICAV – Global Equities Unconstrained
MainFirst – Absolute Return Multi Asset	LAIQON SICAV – Absolute Return Multi Asset
MainFirst – Megatrends Asia	LAIQON SICAV – Megatrends Asia

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung erfolgt somit ein Wechsel der Verwaltungsgesellschaft. Die Verwaltung der Übertragenden Teilfonds durch **ETHENEA Independent Investors S.A.** (die „Übertragende Verwaltungsgesellschaft“) endet; die Verwaltung der Übernehmenden Teilfonds, einschließlich der im Rahmen der Verschmelzung übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, erfolgt ab diesem Zeitpunkt durch **Universal-Investment-Luxembourg S.A.** (die „Übernehmende Verwaltungsgesellschaft“).

Die Verwahrstelle der Übertragenden und der Übernehmenden Teilfonds ist die DZ

PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg.

Die Übernehmenden Teilfonds sind bisher noch nicht aktiv und werden erst mit Wirksamwerden der Verschmelzung aufgelegt. Die Stammdaten der Übertragenden Teilfonds, wie z.B. WKN und ISIN, werden von Übernehmenden Teilfonds übernommen und fortgeführt. Die Übernehmenden Teilfonds sind als Rechtsnachfolger der jeweiligen Übertragenden Teilfonds anzusehen.

Die Übertragenden Teilfonds sollen nach Übertragung sämtlicher Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf den aufnehmenden Teilfonds ohne Abwicklung aufgelöst werden. Die Verschmelzung der Teilfonds erfolgt gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben, insbesondere Artikel 1, (20) (a), Art. 65 ff. des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und zur Umsetzung der Richtlinie 2009/65/EG (das „Gesetz von 2010“). Mit Durchführung der Verschmelzung erlöschen die Übertragenden Teilfonds ohne Abwicklung.

2. Hintergrund und Beweggründe für die geplante Verschmelzung

Die geplante Verschmelzung erfolgt vor dem Hintergrund der im Juli 2025 geschlossenen Transaktion zwischen der LAIQON AG und der SPSW Capital GmbH einerseits und der MainFirst Affiliated Fund Managers (Deutschland) GmbH sowie weiteren verbundenen Unternehmen andererseits. Im Zuge dieser Transaktion hat die LAIQON Gruppe das Portfoliomanagement mehrerer Publikums- und Spezialfonds übernommen, weswegen die übernommenen Portfoliomanagement-Gesellschaft und unterbeauftragte Portfoliomanagement-Gesellschaft wie folgt umbenannt wurden:

- SPSW Capital GmbH (vormals) in LAIQON Asset Management GmbH und
- MainFirst Affiliated Fund Managers (Switzerland) AG (vormals) in LAIQON Asset Management Switzerland AG.

Das Portfoliomanagement für die Übernehmenden Teilfonds wird somit auch nach der Verschmelzung weiterhin von diesen Gesellschaften ausgeübt. Insofern liegt kein Wechsel, sondern lediglich eine Namensänderung der mandatierten Portfoliomanagement-Gesellschaften vor.

Die Integration der Teilfonds in die bestehende Produkt- und Organisationsstruktur von LAIQON stellt einen zentralen Schritt zur Steigerung der Profitabilität und zur strategischen Erweiterung des Asset Management Angebots dar. Durch die Bündelung der Teilfonds in der LAIQON Plattform wird eine einheitliche Investmentsteuerung, eine klare Ausrichtung der Produktpalette sowie eine effiziente operative Betreuung gewährleistet. Die Verschmelzung dient damit sowohl der Harmonisierung des Fondsangebots als auch der langfristigen Sicherstellung einer konsistenten Betreuung der Anleger.

3. Aktienklassenzuordnung im Rahmen der Verschmelzung

Die Aktienklassenzuordnung im Rahmen der Verschmelzung ist in den nachfolgenden Tabellen dargestellt:

Übertragender Teilfonds: MainFirst - Global Equities Fund (Aktienklasse, ISIN) (Art der Ertragsverwendung)	Übernehmender Teilfonds: LAIQON SICAV - Global Equities (Aktienklasse, ISIN) (Art der Ertragsverwendung)
A LU0864709349 thesaurierend	R LU0864709349 thesaurierend

B LU0864710354 ausschüttend	R2 LU0864710354 ausschüttend
C LU0864710602 thesaurierend	I LU0864710602 thesaurierend
D LU0864711089 ausschüttend	I2 LU0864711089 ausschüttend
R LU1004824790 thesaurierend	C LU1004824790 thesaurierend

Übertragender Teilfonds: MainFirst - Absolute Return Multi Asset (Aktienklasse, ISIN) (Art der Ertragsverwendung)	Übernehmender Teilfonds: LAIQON SICAV - Absolute Return Multi Asset (Aktienklasse, ISIN) (Art der Ertragsverwendung)
A LU0864714000 thesaurierend	R LU0864714000 thesaurierend
B LU0864714422 ausschüttend	R2 LU0864714422 ausschüttend
C LU0864714935 thesaurierend	I LU0864714935 thesaurierend
D LU0864715312 ausschüttend	I2 LU0864715312 ausschüttend
R LU1004824956 thesaurierend	C LU1004824956 thesaurierend
X LU1004825508 ausschüttend	C2 LU1004825508 ausschüttend

Übertragender Teilfonds: MainFirst - Global Equities Unconstrained Fund (Aktienklasse, ISIN) (Art der Ertragsverwendung)	Übernehmender Teilfonds: LAIQON SICAV - Global Equities Unconstrained (Aktienklasse, ISIN) (Art der Ertragsverwendung)
A LU1856130205 thesaurierend	R LU1856130205 thesaurierend
B LU1856130460 ausschüttend	R2 LU1856130460 ausschüttend
C LU1856130627 thesaurierend	I LU1856130627 thesaurierend
R LU1856131278 thesaurierend	C LU1856131278 thesaurierend

Übertragender Teilfonds: MainFirst - Megatrends Asia (Aktienklasse, ISIN) (Art der Ertragsverwendung)	Übernehmender Teilfonds: LAIQON SICAV - Megatrends Asia (Aktienklasse, ISIN) (Art der Ertragsverwendung)
A LU2381585830	R USD LU2381585830

thesaurierend	thesaurierend
A1 LU2381585913 thesaurierend	R LU2381585913 thesaurierend
C1 LU2381586309 thesaurierend	I LU2381586309 thesaurierend
R LU2381586648 thesaurierend	C USD LU2381586648 thesaurierend
R1 LU2381586721 thesaurierend	C LU2381586721 thesaurierend

Im Rahmen der Verschmelzung wird jede Aktienklasse des jeweiligen Übertragenden Teilfonds einer Aktienklasse des jeweils Übernehmenden Teilfonds zugeordnet. Dabei kann sich die Bezeichnung der Aktienklasse ändern, etwa indem die Aktienklasse R des Übertragenden Teilfonds in die Aktienklasse C des Übernehmenden Teilfonds übergeht. Die für die jeweilige Aktienklasse festgelegte Ertragsverwendung bleibt hiervon jedoch unberührt und wird nach der Verschmelzung unverändert fortgeführt.

4. Teilfondsspezifische Unterschiede und Auswirkungen auf die Aktionäre

a. Anlageziele, Anlagepolitik und Risikostruktur

Im Hinblick auf die Anlageziele und Anlagepolitik bestehen trotz des teilweise modifizierten Wortlauts keine wesentlichen materiellen Unterschiede zwischen den Übertragenden und Übernehmenden Teilfonds.

Einzig die Möglichkeit der Übertragenden Teilfonds, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne der Verordnung 2015/2365 und Gesamtrendite-Swaps (Total Return Swaps) einzusetzen, wird für die Übernehmenden Teilfonds nicht vorgesehen.

Bezüglich des Anlegerprofils wird die Verschmelzung keine wesentlichen Auswirkungen auf die Anlegerzielgruppe haben, d.h. sowohl die Übertragenden als auch die Übernehmenden Teilfonds sind für Anleger konzipiert, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen und erhebliche Wertschwankungen der Anlage und gegebenenfalls einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen.

Auch im Hinblick auf das Gesamtrisiko bleiben sowohl die Hauptrisiken als auch der SRI für die Aktieninhaber der Übertragenden Teilfonds durch die Verschmelzung unverändert. Unterschiede ergeben sich lediglich hinsichtlich der angewendeten Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos. Dies hat jedoch keine wesentlichen Auswirkungen auf das Gesamtrisiko bzw. Anlegerprofil des jeweiligen Teilfonds. Diese Unterschiede sind nachfolgend dargestellt:

MainFirst Übertragende Teilfonds Berechnungsmethode des Gesamtrisikos	LAIQON SICAV Übernehmende Teilfonds Berechnungsmethode des Gesamtrisikos
MainFirst – Global Equities Fund - Relative Value-at-Risk-Methode (VaR)	LAIQON SICAV – Global Equities - Commitment Ansatz
MainFirst – Absolute Return Multi Asset - Commitment Ansatz	LAIQON SICAV – Absolute Return Multi Asset - Absolute Value-at-Risk-Methode (VaR)
MainFirst – Global Equities Unconstrained	LAIQON SICAV – Global Equities

Fund - Relative Value-at-Risk-Methode (VaR)	Unconstrained - Commitment Ansatz
MainFirst – Megatrends Asia - Commitment Ansatz	LAIQON SICAV – Megatrends Asia - Commitment Ansatz

Insofern wird auch nach der Verschmelzung die Strategie-Kontinuität bei allen Teilfonds gewahrt und es ergeben sich dadurch keine materiellen Änderungen für die Aktionäre.

b. Gebühren und erfolgsabhängige Vergütung

Die Pauschalgebühren (einschließlich der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, des Portfoliomanagers, der Verwahrstelle sowie der Vergütung für OGA-Verwaltung und Vertrieb) der jeweiligen Aktienklassen der Übertragenden Teilfonds sind von der Verschmelzung nicht betroffen und bleiben somit unverändert. Die für die jeweiligen Teilfonds festgelegten Vergleichsmaßstäbe bleiben nach der Verschmelzung ebenfalls unverändert bestehen. Je nach Ausrichtung des Teilfonds wird weiterhin dieselbe Benchmark verwendet.

Ferner besteht sowohl bei den Übertragenden als auch bei den Übernehmenden Teilfonds ein Anspruch der Verwaltungsgesellschaft bzw. des Portfolio Managers auf eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von 15% des durch die Geschäftstätigkeit des jeweiligen Teilfonds resultierenden Wertzuwachses pro Aktie dieses Teilfonds. Während die Höhe der erfolgsabhängigen Vergütung nach der Verschmelzung gleich bleibt, unterscheidet sich diese Vergütung jedoch bei den Übertragenden und den Übernehmenden Teilfonds in Ihrer Berechnungsgrundlage. Diese wird nachfolgend für die Übertragenden und die Übernehmenden Teilfonds gegenübergestellt.

Die Berechnungsgrundlage für den Teilfonds „MainFirst - Absolute Return Multi Asset“ wird separat dargestellt, denn dieser verwendet anders als die restlichen Übertragenden Teilfonds keine Benchmark, sondern einen Referenzwert; das Berechnungsmodell bei diesem Teilfonds ist jedoch identisch mit dem Berechnungsmodell der anderen Übertragenden Teilfonds.

	Übertragende Teilfonds: MainFirst - Global Equities Fund MainFirst - Global Equities Unconstrained Fund MainFirst - Megatrends Asia	Übernehmende Teilfonds: LAIQON SICAV - Global Equities LAIQON SICAV - Global Equities Unconstrained LAIQON SICAV - Megatrends Asia
Erfolgsabhängige Vergütung	Der Investmentmanager erhält außerdem als Anreiz eine leistungsabhängige Vergütung (sog. Performance Fee) von 15% der Geschäftstätigkeit des Teilfonds resultierenden Wertzuwachses pro Aktie des Teilfonds. Die Performance Fee wird an die Verwaltungsgesellschaft abgeführt und wird für den Teilfonds gesondert nach folgender Formel berechnet: Unter „Brutto-Aktienwert“ ist in der nachfolgenden Erläuterung der Nettovermögenswert je Aktie ohne die in diesem Nettovermögenswert enthaltene Performance Fee Abgrenzung gemeint. D.h. zum Vergleich der Performances wird der Nettovermögenswert je Aktie unter Berücksichtigung aller Kosten ohne die darin enthaltene Performance Fee herangezogen. Die Performance Fee beträgt 15% der positiven Differenz zwischen der prozentualen Veränderung des sog. Brutto-Aktienwerts der jeweiligen Klasse und der Benchmark. Die Performance Fee wird auf der Grundlage der	Ferner kann der Portfoliomanager für Aktienklassen, die eine erfolgsabhängige Vergütung vorsehen, eine erfolgsabhängige Vergütung erhalten. Diese beträgt 15% (Partizipation) aus dem Wert, um den die Aktienwertentwicklung die Entwicklung der Benchmark am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance über der Benchmark), jedoch insgesamt höchstens bis zu 5% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Aktienklasse in der Abrechnungsperiode, multipliziert mit dem Durchschnittswert aller Nettoinventarwerte in der Abrechnungsperiode. Es steht dem Portfoliomanager frei, für den Teilfonds oder die jeweilige Aktienklasse eine niedrigere Vergütung anzusetzen. Unterschreitet die Aktienwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Performance des Vergleichsindex (negative Benchmark-Abweichung), so erhält der Portfoliomanager keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung bei positiver Benchmark-Abweichung wird der negative Betrag pro Aktienwert errechnet und

	aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse berechnet. Die tägliche Renditedifferenz zwischen der prozentualen Veränderung des Brutto-Aktienwerts der jeweiligen Klasse und der prozentualen Entwicklung der Benchmark berechnet sich wie folgt: Rendite des Brutto-Aktienwerts – Rendite der Benchmark) = Renditedifferenz. Bei der Berechnung der Performance Fee kommt zusätzlich ein Mechanismus zur Anwendung, welcher beinhaltet, dass diese nur dann erhoben werden kann, wenn die unter Anwendung der oben erwähnten Methode berechnete, kumulierte Differenz seit Auflegungsdatum des Teilfonds einen neuen Höchstwert erreicht hat (High Watermark). Der Referenzzeitraum der High Watermark erstreckt sich über die gesamte Lebensdauer der jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds. Dabei wird die Differenz zwischen dem kumulierten alten (vor der Entnahme der Performance Fee) und dem neuen Höchstwert herangezogen. Die auf die Aktienrückgaben zum Zeitpunkt einer unterjährigen Out-Performance der Aktienklasse anteilig entfallende und zurückgestellte Performance Fee wird für diese Aktien einbehalten („Kristallisierung“) und zum Ende der Abrechnungsperiode an den Investmentmanager ausgezahlt. Die Performance Fee der jeweiligen Aktienklasse wird an jedem Bewertungstag durch Vergleich der prozentualen Veränderung des Aktienwerts zzgl. des im aktuellen Aktienwert enthaltenen Performance Fee Betrages pro Aktie (Brutto-Aktienwert) und der prozentualen Veränderung der Benchmark auf Basis der aktuell im Umlauf befindlichen Aktien berechnet. An den Bewertungstagen, an denen die tägliche Renditedifferenz die High Watermark übertrifft, verändert sich der abgegrenzte Gesamtbetrag. An den Bewertungstagen, an denen die tägliche Renditedifferenz die High Watermark unterschreitet, wird der in der jeweiligen Aktienklasse abgegrenzte Gesamtbetrag aufgelöst. Der auf die unterjährigen Aktienrückgaben bereits kristallisierte Performance Fee Betrag bleibt auch bei einer zukünftigen negativen Wertentwicklung erhalten. Eine auszahlungsfähige Performance Fee wird dem Teilfonds am Ende des Geschäftsjahres entnommen (Abrechnungsperiode: 1. Januar – 31. Dezember eines jeden Jahres); entsprechende Rückstellungen für die Performance Fee werden indessen bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilfonds gemacht. Diese Rückstellungen sind im Nettoinventarwert enthalten. Eine weitere leistungsabhängige Vergütung fällt nur dann an, wenn und insofern am Ende des Geschäftsjahres die zuletzt bei der Auszahlung der Vergütung festgestellte High Watermark überschritten wurde. Die Berechnungsperiode für die leistungsabhängige Vergütung ist das Geschäftsjahr. Basis für die erstmalige Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung ist die Summe der in der Erstausgabeperiode eingegangenen Zeichnungsgelder. Nach der Erstausgabeperiode erfolgt die Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung durch Vergleich der prozentualen Veränderung des Aktienwerts zzgl. des im aktuellen Aktienwert	auf die nächste Abrechnungsperiode vorgetragen. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält der Portfoliomanager nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus positiver Benchmark-Abweichung errechnete Betrag den negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall besteht der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Ein verbleibender negativer Betrag pro Aktienwert wird wieder in die neue Abrechnungsperiode vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine negative Benchmark-Abweichung, so wird der vorhandene negative Vortrag um den aus dieser negativen Benchmark-Abweichung errechneten Betrag erhöht. Bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs werden negative Vorträge der vorangegangenen fünf Abrechnungsperioden berücksichtigt. Die Abrechnungsperiode erfolgt jährlich. Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit Auflage des Teilfonds bzw. der Aktienklasse und endet am 30. September 2027. Als Benchmark wird festgelegt: [die Bezeichnung der für den jeweiligen Teilfonds festgelegten Benchmark]. Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung des Vergleichsindex mit der Aktienwertentwicklung, die nach der BVI Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt. Die Ermittlung der Höhe der erfolgsabhängigen Vergütung erfolgt abzüglich aller Kosten. Die dem Teilfonds belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich jedoch nicht von der Entwicklung des Vergleichsindex abgezogen werden. Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Teilfonds zurückgestellt. Liegt die Aktienwertentwicklung während der Abrechnungsperiode unter dem Vergleichsindex, so wird eine in der jeweiligen Abrechnungsperiode bisher zurückgestellte, erfolgsabhängige Vergütung entsprechend dem täglichen Vergleich wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden. Falls der Vergleichsindex entfallen sollte, wird die Gesellschaft einen angemessenen anderen Index festlegen, der an die Stelle des genannten Index tritt. Die erfolgsabhängige Vergütung kann auch dann entnommen werden, wenn sich der Aktienwert am Ende des Abrechnungszeitraumes zwar besser als die Benchmark entwickelt hat, gleichzeitig aber der Aktienwert am Ende des Abrechnungszeitraums den Aktienwert zu Beginn des Abrechnungszeitraumes unterschreitet (absolut negative Aktienwertentwicklung).
--	---	--

	enthaltenen Performance Betrages pro Aktie (Brutto-Aktienwert) und der prozentualen Veränderung der Benchmark und der jeweils anwendbaren Renditedifferenz. Sollte die Gesellschaft oder der Teilfonds liquidiert werden, so ist der Nettoinventarwert an dem Tag maßgebend, an dem der Entscheid zur Auflösung der Gesellschaft oder des Teilfonds gefällt wurde. Die Performance Fee wird bei Anteilscheinklassen, die von der Teilfondswährung abweichen (z.B. Teilfondswährung EUR, Klassenwährung CHF), dahingehend berechnet, dass die Wertentwicklung des Anteilswerts und die Benchmarkentwicklung in der Teilfondswährung ermittelt werden. Devisenschwankungen haben somit keinen direkten Einfluss auf die Höhe der Performance Fee in Teilfondswährung.	
--	--	--

	Übertragender Teilfonds: MainFirst - Absolute Return Multi Asset	Übernehmender Teilfonds: LAIQON SICAV - Absolute Return Multi Asset
Erfolgsabhängige Vergütung	Der Investmentmanager erhält außerdem als Anreiz eine leistungsabhängige Vergütung (sog. Performance Fee) von 15% der Geschäftstätigkeit des Teilfonds resultierenden Wertzuwachsen pro Aktie des Teilfonds. Die Performance Fee wird an die Verwaltungsgesellschaft abgeführt und wird für den Teilfonds gesondert nach folgender Formel berechnet: Unter „Brutto-Aktienwert“ ist in der nachfolgenden Erläuterung der Nettovermögenswert je Aktie ohne die in diesem Nettovermögenswert enthaltene Performance Fee Abgrenzung gemeint. D.h. zum Vergleich der Performances wird der Nettovermögenswert je Aktie unter Berücksichtigung aller Kosten ohne die darin enthaltene Performance Fee herangezogen. Die Performance Fee beträgt 15% der positiven Differenz zwischen der prozentualen Veränderung des sog. Brutto-Aktienwerts der jeweiligen Klasse und dem Referenzwert (5% p.a.). Die Performance Fee wird auf der Grundlage der aktuell im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Klasse berechnet. Die tägliche Renditedifferenz zwischen der prozentualen Veränderung des Brutto-Aktienwerts der jeweiligen Klasse und der prozentualen Entwicklung des Referenzwerts berechnet sich wie folgt: Rendite des Brutto-Aktienwerts – Referenzwert = Renditedifferenz. Der Referenzwert von 5% p.a. wird dabei unter Berücksichtigung des Zinseszins-Effekts unter der Day Count Convention ACT/ACT taggenau für den jeweiligen Betrachtungszeitpunkt ermittelt. Bei der Berechnung der Performance Fee kommt zusätzlich ein Mechanismus zur Anwendung, welcher beinhaltet, dass diese nur dann erhoben werden kann, wenn die unter Anwendung der oben erwähnten Methode berechnete, kumulierte Differenz seit	Ferner kann der Portfoliomanager für Aktienklassen, die eine erfolgsabhängige Vergütung vorsehen, eine erfolgsabhängige Vergütung erhalten. Diese beträgt 15% (Partizipation) aus dem Wert, um den die Aktienwertentwicklung die Entwicklung der Hurdle Rate am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt (Outperformance über der Hurdle Rate), jedoch insgesamt höchstens bis zu 5% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Aktienklasse in der Abrechnungsperiode, multipliziert mit dem Durchschnittswert aller Nettoinventarwerte in der Abrechnungsperiode. Es steht dem Portfoliomanager frei, für den Teilfonds oder die jeweilige Aktienklasse eine niedrigere Vergütung anzusetzen. Unterschreitet die Aktienwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode die Performance der Hurdle Rate (negative Hurdle Rate-Abweichung), so erhält der Portfoliomanager keine erfolgsabhängige Vergütung. Entsprechend der Berechnung bei positiver Hurdle Rate-Abweichung wird der negative Betrag pro Aktienwert errechnet und auf die nächste Abrechnungsperiode vorgetragen. Für die nachfolgende Abrechnungsperiode erhält der Portfoliomanager nur dann eine erfolgsabhängige Vergütung, wenn der aus positiver Hurdle Rate-Abweichung errechnete Betrag den negativen Vortrag aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode am Ende der Abrechnungsperiode übersteigt. In diesem Fall besteht der Vergütungsanspruch aus der Differenz beider Beträge. Ein verbleibender negativer Betrag pro Aktienwert wird wieder in die neue Abrechnungsperiode vorgetragen. Ergibt sich am Ende der nächsten Abrechnungsperiode erneut eine negative Hurdle Rate-Abweichung, so wird der vorhandene negative Vortrag um den aus dieser negativen Hurdle Rate-Abweichung errechneten Betrag erhöht. Bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs werden

	Auflegungsdatum des Teilfonds einen neuen Höchstwert erreicht hat (High Watermark). Der Referenzzeitraum der High Watermark erstreckt sich über die gesamte Lebensdauer der jeweiligen Anteilklassen des Teilfonds. Dabei wird die Differenz zwischen dem kumulierten alten (vor der Entnahme der Performance Fee) und dem neuen Höchstwert herangezogen. Die auf die Aktienrückgaben zum Zeitpunkt einer unterjährigen Out-Performance der Aktienklasse anteilig entfallende und zurückgestellte Performance Fee wird für diese Aktien einbehalten („Kristallisierung“) und zum Ende der Abrechnungsperiode an den Investmentmanager ausgezahlt. Die Performance Fee der jeweiligen Aktienklasse wird an jedem Bewertungstag durch Vergleich der prozentualen Veränderung des Aktienwerts zzgl. des im aktuellen Aktienwert enthaltenen Performance Fee Betrages pro Aktie (Brutto-Aktienwert) und der prozentualen Veränderung des Referenzwerts auf Basis der aktuell im Umlauf befindlichen Aktien berechnet. An den Bewertungstagen, an denen die tägliche Renditedifferenz die High Watermark übertrifft, verändert sich der abgegrenzte Gesamtbetrag. An den Bewertungstagen, an denen die tägliche Renditedifferenz die High Watermark unterschreitet, wird der in der jeweiligen Aktienklasse abgegrenzte Gesamtbetrag aufgelöst. Der auf die unterjährigen Aktienrückgaben bereits kristallisierte Performance Fee Betrag bleibt auch bei einer zukünftigen negativen Wertentwicklung erhalten. Eine auszahlungsfähige Performance Fee wird dem Teilfonds am Ende des Geschäftsjahres entnommen (Abrechnungsperiode: 1. Januar – 31. Dezember eines jeden Jahres); entsprechende Rückstellungen für die Performance Fee werden indessen bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes des Teilfonds gemacht. Diese Rückstellungen sind im Nettoinventarwert enthalten. Eine weitere leistungs-abhängige Vergütung fällt nur dann an, wenn und insofern am Ende des Geschäftsjahres die zuletzt bei der Auszahlung der Vergütung festgestellte High Watermark überschritten wurde. Die Berechnungsperiode für die leistungsabhängige Vergütung ist das Geschäftsjahr. Basis für die erstmalige Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung ist die Summe der in der Erstausgabeperiode eingegangenen Zeichnungsgelder. Nach der Erstausgabeperiode erfolgt die Ermittlung der leistungsabhängigen Vergütung durch Vergleich der prozentualen Veränderung des Aktienwerts zzgl. des im aktuellen Aktienwert enthaltenen Performance Betrages pro Aktie (Brutto-Aktienwert) und der prozentualen Veränderung des Referenzwerts und der jeweils anwendbaren Renditedifferenz. Sollte die Gesellschaft oder der Teilfonds liquidiert werden, so ist der Nettoinventarwert an dem Tag maßgebend, an dem der Entscheid zur Auflösung der Gesellschaft oder des Teilfonds gefällt wurde.	negative Vorträge der vorangegangenen fünf Abrechnungsperioden berücksichtigt. Die Abrechnungsperiode erfolgt jährlich. Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit Auflage des Teilfonds bzw. der Aktienklasse und endet am 30. September 2027. Als Hurdle Rate wird festgelegt: 5% p.a. Die erfolgsabhängige Vergütung wird durch den Vergleich der Entwicklung der Hurdle Rate mit der Aktienwertentwicklung, die nach der BVI-Methode berechnet wird, in der Abrechnungsperiode ermittelt. Die Ermittlung der Höhe der erfolgsabhängigen Vergütung erfolgt abzüglich aller Kosten. Die dem Teilfonds belasteten Kosten dürfen vor dem Vergleich jedoch nicht von der Entwicklung der Hurdle Rate abgezogen werden. Entsprechend dem Ergebnis eines täglichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Teilfonds zurückgestellt. Liegt die Aktienwertentwicklung während der Abrechnungsperiode unter der Hurdle Rate, so wird eine in der jeweiligen Abrechnungsperiode bisher zurückgestellte, erfolgsabhängige Vergütung entsprechend dem täglichen Vergleich wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann entnommen werden.
--	---	--

Es wird eine steuerneutrale Verschmelzung angestrebt. Jedoch wird den Aktionären empfohlen sich an einen Steuerberater zu wenden um sich über mögliche steuerliche Konsequenzen einer Verschmelzung zu informieren.

Eine ggf. am Stichtag der Verschmelzung im Rahmen der bisherigen Berechnungsmethode aufgelaufene Performance Fee in den Übertragenden Aktienklassen wird zum Verschmelzungsstichtag ausgezahlt.

c. Geschäftsjahr

Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass sich infolge der Verschmelzung das für sie maßgebliche Geschäftsjahr ändern wird. Während das Geschäftsjahr der Übertragenden Teilfonds jeweils dem Kalenderjahr entspricht, läuft das Geschäftsjahr der Übernehmenden Teilfonds jeweils vom 1. Oktober bis zum 30. September. Nach Wirksamwerden der Verschmelzung gilt daher für die Aktionäre der Übertragenden Teilfonds, die infolge der Verschmelzung Aktien der jeweiligen Übernehmenden Teilfonds erhalten, das Geschäftsjahr der Übernehmenden Teilfonds.

5. Wirksamwerden der Verschmelzung

Die Verschmelzung wird am Donnerstag, den 1. Oktober 2026 (der „**Verschmelzungsstichtag**“) wirksam. Die letztmalige Berechnung des Anteilwertes der Übertragenden Teilfonds erfolgt am Verschmelzungsstichtag mit Fondspreisberechnung vom 30. September 2026. Alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Übertragenden Teilfonds werden am Verschmelzungsstichtag um 0:00 Uhr CET auf die Übernehmenden Teilfonds übertragen. Die Übertragenden Teilfonds erlöschen somit mit Ablauf des 30. September 2026.

6. Umtauschverhältnis

Am Verschmelzungsstichtag berechnet die Übertragende Verwaltungsgesellschaft den Inventarwert der Übertragenden Teilfonds per 30. September 2026.

Der letzte Nettoinventarwert der Übertragenden Teilfonds per 30. September 2026 ist gleichzeitig der erste Nettoinventarwert der Übernehmenden Teilfonds. Die Aktionäre der Übertragenden Teilfonds erhalten somit Aktien an den Übernehmenden Teilfonds im Verhältnis 1:1.

Das Umtauschverhältnis wird am Verschmelzungsstichtag berechnet und durch den zuständigen Abschlussprüfer geprüft.

7. Ausgabe und Rücknahme von Aktien

Die Ausgabe und Rücknahme von Aktien der Übertragenden Teilfonds wird ab 22. September 2026, 12:00 Uhr (Cut-off Zeit) eingestellt.

8. Rückgaberecht der Aktionäre

Gemäß Artikel 73 des Gesetzes von 2010 wird den Aktionären der Übertragenden Teilfonds ein 30-tägiges kostenloses Rückgaberecht, beginnend mit dem Datum der vorliegenden Veröffentlichung, eingeräumt. Dieses Recht endet am **22. September 2026, um 12:00 Uhr**. Die Möglichkeit der Umwandlung der Aktien der Übertragenden Teilfonds in einen dritten von der Übertragenden Verwaltungsgesellschaft verwalteten (Teil-)Fonds ist nicht vorgesehen.

9. Kosten

Die im Zusammenhang mit der Verschmelzung und der anfallenden Rechts-, Beratungs- und Verwaltungskosten werden weder den Übertragenden noch den Übernehmenden Teilfonds noch ihren Aktieninhabern in Rechnung gestellt. Sie werden ausschließlich vom Portfoliomanager getragen. Ausgenommen sind jedoch die Kosten des Wirtschaftsprüfers. Diese tragen die Übertragenden Teilfonds.

Alle hier aufgeführten Änderungen treten zum 1. Oktober 2026, 0:00 Uhr CET in Kraft.

10. Verschmelzungsunterlagen

Ernst & Young S.A., wurde beauftragt, einen Bericht gemäß Artikel 71 Abs. 1 Buchst. (a) bis (c) des Gesetzes von 2010 zu erstellen.

Gem. Art. 71 Abs.3 des Gesetzes von 2010 wird den Aktionären der Übertragenden Teilfonds auf Anfrage kostenlos eine Kopie der Berichte des unabhängigen Abschlussprüfers zur Verfügung gestellt.

Der Verkaufsprospekt der LAIQON SICAV einschließlich der Satzung, die Basisinformationsblätter (BiB) gemäß PRIIPs-Verordnung der Übernehmenden Teilfonds sowie die Kopie des Berichts des Abschlussprüfers über die Verschmelzung sind auf Anfrage bei der Übernehmenden Verwaltungsgesellschaft an deren Sitz erhältlich.

Der aktuell gültige Verkaufsprospekt der MainFirst einschließlich der Satzung, die Basisinformationsblätter und eine Kopie der erstellten Berichte der Übertragenden Teilfonds sind auf Anfrage am Sitz sowie auf der Homepage der Übertragenden Verwaltungsgesellschaft www.ethenea.com erhältlich.

Darüber hinaus wird den Aktionären der Übertragenden Teilfonds nahegelegt, das Basisinformationsblatt des jeweiligen Übernehmenden Teilfonds zu lesen, das online unter www.universal-investment.com verfügbar ist.

Zusätzliche Informationen bezüglich der Verschmelzung sind am Sitz der Übertragenden und der Übernehmenden Verwaltungsgesellschaften ab dem 01.10.2026 erhältlich.

Strassen, August 2026

MainFirst

Übersicht aller von der Verschmelzung betroffenen Aktienklassen der Übertragenden Teilfonds inklusive der jeweiligen Länderzulassungen zum öffentlichen Vertrieb:

Aktienklasse	ISIN	Zulassung zum öffentlichen Vertrieb in folgenden Ländern
MainFirst Absolute Return Multi Asset – A-Aktien	LU0864714000	AT, BE, CH, DE, ES, FR, IT, LI, LU, NL
MainFirst Absolute Return Multi Asset – B-Aktien	LU0864714422	AT, BE, CH, DE, ES, FR, IT, LI, LU, NL
MainFirst Absolute Return Multi Asset – C-Aktien	LU0864714935	AT, BE, CH, DE, ES, FR, IT, LI, LU, NL
MainFirst Absolute Return Multi Asset – D-Aktien	LU0864715312	AT, BE, CH, DE, ES, FR, IT, LI, LU, NL
MainFirst Absolute Return Multi Asset – R-Aktien	LU1004824956	AT, BE, CH, DE, ES, FR, IT, LI, LU, NL
MainFirst Absolute Return Multi Asset – X-Aktien	LU1004825508	AT, BE, CH, DE, ES, FR, IT, LI, LU, NL
MainFirst Global Equities Fund – A-Aktien	LU0864709349	AT, BE, CH, DE, ES, FR, IT, LI, LU, NL
MainFirst Global Equities Fund – B-Aktien	LU0864710354	AT, BE, CH, DE, ES, FR, IT, LI, LU, NL
MainFirst Global Equities Fund – C-Aktien	LU0864710602	AT, BE, CH, DE, ES, FR, IT, LI, LU, NL
MainFirst Global Equities Fund – D-Aktien	LU0864711089	AT, BE, CH, DE, ES, FR, IT, LI, LU, NL
MainFirst Global Equities Fund – R-Aktien	LU1004824790	AT, BE, CH, DE, ES, FR, IT, LI, LU, NL
MainFirst Global Equities Unconstrained Fund- A-Aktien	LU1856130205	AT, BE, CH, DE, ES, FR, IT, LI, LU, NL
MainFirst Global Equities Unconstrained Fund- B-Aktien	LU1856130460	AT, BE, CH, DE, ES, FR, IT, LI, LU, NL
MainFirst Global Equities Unconstrained Fund- C-Aktien	LU1856130627	AT, BE, CH, DE, ES, FR, IT, LI, LU, NL
MainFirst Global Equities Unconstrained Fund- R-Aktien	LU1856131278	AT, BE, CH, DE, ES, FR, IT, LI, LU, NL
MainFirst Megatrends Asia -A-Aktien	LU2381585830	AT, BE, CH, DE, ES, FR, IT, LI, LU, NL
MainFirst Megatrends Asia -A1-Aktien	LU2381585913	AT, BE, CH, DE, ES, FR, IT, LI, LU, NL
MainFirst Megatrends Asia -C1-Aktien	LU2381586309	AT, BE, CH, DE, ES, FR, IT, LI, LU, NL
MainFirst Megatrends Asia -R-Aktien	LU2381586648	AT, BE, CH, DE, ES, FR, IT, LI, LU, NL
MainFirst Megatrends Asia -R1-Aktien	LU2381586721	AT, BE, CH, DE, ES, LU, NL

Zusätzliche Informationen bezüglich der Einrichtung(en) gemäß den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92 bzw. der Zahlstelle und des Vertreters in der Schweiz bis zur Verschmelzung:

Land	Einrichtung / Zahlstelle	Funktion
AT	DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg 4, rue Thomas Edison L-1445 Strassen	Einrichtung gem. EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92
BE	DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg 4, rue Thomas Edison L-1445 Strassen	Einrichtung gem. EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92 a) und b)
BE	ETHENEA Independent Investors S.A. 16, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach	Einrichtung gem. EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92 c) bis f)
CH	DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG Bellerivestrasse 36 CH-8008 Zürich	Zahlstelle in der Schweiz
CH	IPConcept (Schweiz) AG Bellerivestrasse 36 CH-8008 Zürich	Vertreter in der Schweiz
DE	DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg 4, rue Thomas Edison L-1445 Strassen	Einrichtung gem. EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92
ES	Allfunds Bank S.A. c/ Estafeta nº 6 (La Moraleja) Complejo Plaza de la Fuente – Edificio 3- ES-28109 Alcobendas (Madrid)	Einrichtung gem. EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92
FR	Société Générale 29, boulevard Haussmann F-75009 Paris	Einrichtung gem. EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92
IT	Allfunds Bank S.A.U.- Succursale di Milano Via Bocchetto 6 IT-20123 Mailand	Einrichtung gem. EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92
IT	Société Générale Securities Services Via Benigno Crespi, 19/A - MAC 2 IT-20159 Mailand	Einrichtung gem. EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92
LI	DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg 4, rue Thomas Edison L-1445 Strassen	Einrichtung gem. EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92
LU	DZ PRIVATBANK AG, Niederlassung Luxemburg 4, rue Thomas Edison L-1445 Strassen	Einrichtung gem. EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92

Zusätzliche Informationen für Anleger in Deutschland:

Dies ist eine Mitteilung, welche im Sinne des § 298 Absatz 2 KAGB den Anlegern unverzüglich zu übermitteln ist.

Zusätzliche Informationen für Anleger in Belgien:

Der aktualisierte Verkaufsprospekt nebst Satzung, die periodischen Jahresberichte und die Basisinformationsblätter sind in deutscher, französischer, niederländischer und englischer Sprache, sowie die Halbjahresberichte in deutscher und englischer Sprache bei den Einrichtung(en) gemäß den Bestimmungen nach EU-Richtlinie 2019/1160 Art. 92, der Verwahrstelle sowie bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich. Für ausschüttende Aktienklassen gilt: Es handelt sich bei den Ausschüttungsbeträgen um eine Bruttoausschüttung. Der Satz der Quellensteuer, der in Belgien bei Auszahlung einer Ausschüttung an in Belgien steueransässige Personen einbehalten wird, beträgt 30%. Die Nettoinventarwerte werden auf der Internetseite www.fundinfo.com veröffentlicht. Verbraucher werden darauf hingewiesen, die Basisinformationsblätter vor einer Investitionsentscheidung zu prüfen.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz:

Der Verkaufsprospekt inkl. Satzung, die Basisinformationsblätter, der Jahres- und Halbjahresbericht sind kostenlos am Sitz des Vertreters erhältlich. Die Nettoinventarwerte, sowie die Publikationen der Fonds werden auf der Internetseite www.fundinfo.com veröffentlicht.